

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Verwaltungsverfahren –
– Drucksachen 8/2034, 8/4022 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel II § 4 sind nach Nummer 6 folgende neue Nummern
6 a bis 6 f einzufügen:

- 6 a. § 511 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
- 6 b. § 511 Abs. 3 wird gestrichen.
- 6 c. § 512 wird § 511 Abs. 3.
- 6 d. Folgender neuer § 512 wird eingefügt:

„§ 512

(1) Für Beitragsrückstände gelten § 28 RVO, § 25 Abs. 1,
2 SGB.

(2) Beitragsrückstände können auch durch Zwangsvoll-
streckung in entsprechender Anwendung der Vorschriften
der Zivilprozeßordnung eingezogen werden. Die voll-
streckbare Ausfertigung erteilt der Geschäftsführer oder
ein von ihm Beauftragter.

(3) Solange die Ersatzkasse nach § 28 vollstreckt, ist die
Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilpro-
zeßordnung ausgeschlossen.“

- 6 e. § 520 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die nach § 517 von der Mitgliedschaft bei einer
Krankenkasse Befreiten trägt der Arbeitgeber den Beitrag
oder Beitragsteil, den er an die Krankenkasse abzuführen
hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei
einer Ersatzkasse versichert wäre. Für die Abführung der
Beiträge gelten die §§ 393, 394 bis 403 entsprechend.“

6 f. § 520 Abs. 4 wird gestrichen.'

Die bisherigen Nummern 6 a bis 6 d werden Nummern 6 g bis 6 k.

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Nach § 520 Abs. 1 Satz 2 hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Krankenversicherung (KV) dem krankenversicherungspflichtigen Mitglied einer Ersatzkasse anlässlich der Lohn- bzw. Gehaltszahlung auszuhändigen. Dieses Verfahren wendet der Arbeitgeber grundsätzlich auch hinsichtlich der Beiträge zur Rentenversicherung (RV) und zur Bundesanstalt für Arbeit an, allerdings wird er für diese Beiträge aus seiner Haftung gegenüber der Einzugsstelle nicht entlassen, dagegen bleibt das Ersatzkassenmitglied hinsichtlich der Krankenkassenbeiträge Beitragsschuldner, es sei denn, es würden mit dem Arbeitgeber, was häufig geschieht, die Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages betreffende Absprachen getroffen.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber den Mitgliedern sowohl seinen Beitragsanteil zur KV als auch zur RV und Bundesanstalt für Arbeit aushändigt, werden die Beiträge nicht immer unverzüglich, sondern aus verschiedenen Gründen zum Teil mit erheblicher Verzögerung an die Ersatzkasse abgeführt, so daß hohen Verwaltungsaufwand auslösende Einzelmahn- und Beitreibungsverfahren notwendig werden. Die bei zügiger und fristgerechter Abführung der Beiträge gegebene Verfügbarkeit durch die beteiligten Versicherungsträger wird empfindlich gestört.

Derartige Schwierigkeiten entstehen den RVO-Kassen im allgemeinen nicht, weil die Arbeitgeber diesen Kassen gegenüber selbstschuldnerisch verpflichtet sind, die Sozialbeiträge für alle Arbeitnehmer ihres Betriebes unter Beachtung des durch die Satzung vorgeschriebenen Zahltages an die jeweils zuständige Kasse abzuführen (siehe § 393 ff. RVO).

Die den RVO-Kassen (§ 225 RVO) hinsichtlich des Beitragseinzuges eingeräumten Rechtsvorteile sollten ebenfalls den Ersatzkassen zugestanden und die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet werden, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Ersatzkassen abzuführen, zumal die Arbeitgeber die den RVO-Kassen zu erteilenden Meldungen (DEVO/DÜVO) auch den Ersatzkassen zu erstatten haben.